

## **Präambel der Dorfgenossenschaft Mauchen Macht's eG**

Die Dorfgenossenschaft Mauchen Macht's eG ist eine Genossenschaft mit der Zielsetzung, „Ein gutes Leben“ für ihre Mitglieder zu erreichen.

Um ein gutes Leben führen zu können, benötigen die Menschen eine intakte Umwelt, gute und bezahlbare Grundversorgung in einem sicheren Umfeld und Orte für ihr kulturelles und soziales Leben.

### **Lebensdienlich wirtschaften**

Darunter verstehen wir die Stärkung der Demokratie durch Frieden, Wohlstand und Fortschritt bei gleichzeitiger Regeneration und Entfaltung von Mensch und Natur. Eine Wirtschaft, die beide Qualitäten erzeugen kann, ist eine kooperative Wirtschaft. Sie zehrt das Leben nicht aus, sie dient dem Leben. Sie zehrt die Gemeinschaft nicht aus, sie dient der Gemeinschaft. Die Mitglieder der Mauchen Macht's eG widmen ihr Wirken gemeinsam der Förderung einer lebensdienlich wirtschaftenden Organisation für die Entwicklung ihres Lebensumfeldes.

### **Was sind die Geschäfts- und Gemeinschaftsfelder von Mauchen Macht's eG:**

- Auf- und Ausbau von sicherer und bezahlbarer Daseinsvorsorge / Grundversorgung
- Energie und Nahwärmekonzept, Nahrungsmittel, Wohn- und Begegnungsraum, Mobilität und weitere Grundbedürfnisse
- Auf- und Ausbau von lokaler Kooperation, Innovation und Gemeinschaft
- Auf- und Ausbau von lebensdienlichen Einkommensmodellen
- Auf- und Ausbau physischer und geistiger Gesundheit von Menschen
- Aufbau biologischer Gesundheit und des Artenreichtums in den umgebenden Ökosystemen
- Erhaltung und Aufbau von Kultur, Kunst und Bildung

# Satzung der Mauchen Macht's eG

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet Mauchen Macht's eG.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in D-79780 Stühlingen-Mauchen.

(3) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, ebenso sollen die ökologischen Belange dabei gesichert und gefördert werden. Der Geschäftsbetrieb ist ausgerichtet am Prinzip eines guten Lebens für alle Mitglieder. Gegenstand der Mauchen Macht's eG ist es, das Dorf weiterzuentwickeln, so dass der Mensch, die Umwelt und die Wirtschaft in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Der Geschäftsbetrieb wirtschaftet im Sinne der Mitglieder vor Ort, um deren Lebensqualität zu steigern. Lösungen zu den Themen Nahversorgung, Wohnen für jedes Alter, Energie, Mobilität, Gesundheit und weitere Themen für ein gutes Leben vor Ort werden mit den Mitgliedern gemeinsam erarbeitet. Der Geschäftsbetrieb der Mauchen Macht's eG soll einen wirksamen Beitrag zur Errichtung dezentraler Wirtschaftskreisläufe leisten, die kooperativ und regenerativ ausgerichtet sind.

(4) Gegenstand des Unternehmens ist

- a. Förderung eines generationenübergreifenden Zusammenlebens und die Entwicklung unseres Dorfes zu einem attraktiven Wohn-, Lern- und Lebensort.
- b. Entwicklung einer neuen Wohnkultur und Schaffung von Wohnraum zur Vermietung und Verpachtung für alle Generationen. Dies soll verwirklicht werden durch den Umbau alter, leerstehender Bausubstanz und/oder ergänzenden Neubauten. Mitgedacht werden sollen Gemeinschaftsflächen und Inklusion für die neuen Wohnformen.
- c. Schaffung eines Nahversorgung Konzepts, welches zum Dorf passt und regionale Anbieter, sowie regionale, die Umwelt fördernde Kreisläufe berücksichtigt. Der Dorfladen wird von der Genossenschaft betrieben.
- d. Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und den Menschen förderliche Technologien.
- e. Unterstützung der regionalen Wirtschaft durch Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und Lieferanten durch sinnvolle Geld- Stoff- und Energiekreisläufe.
- f. Begleitung und Unterstützung unserer Mitglieder in allen Lebensphasen, mit dem Schwerpunkt für ein gutes Leben in Gemeinschaft und einem würdevollen Sterben.
- g. Förderung der Erziehung, Bildung und Gesundheit unserer Mitglieder.
- h. Mobilitätskonzepte entwickeln, fördern und umsetzen.
- i. Unsere Nachbardörfer in unsere Entwicklung mit einbeziehen und teilhaben lassen.

(5) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen und andere Unternehmen errichten, gründen oder erwerben.

(6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Mindestkapital, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung**

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 Euro. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil zeichnen.

(2) Der Geschäftsanteil ist nach Eintragung in die Mitgliederliste sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Sacheinlagen, insbesondere durch Einbringung von Forderungen gegen die Genossenschaft, sind als Einzahlungen auf die Geschäftsanteile und ein etwaiges Eintrittsgeld zugelassen. Der Wert einer Sacheinlage wird zunächst auf die Geschäftsanteile und anschließend auf das etwaige Eintrittsgeld angerechnet. Übersteigt der Wert einer Sacheinlage die Summe der Geschäftsanteile des betreffenden Mitglieds und ein etwaiges Eintrittsgeld, wird der Unterschiedsbetrag nicht dem Geschäftsguthaben des Mitglieds gutgeschrieben und nicht an das Mitglied ausgezahlt, sondern in die Kapitalrücklage der Genossenschaft gebucht.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Mit Beginn der Mitgliedschaft ist ein Eintrittsgeld von 25,-- € zu zahlen, welches den Rücklagen zugeführt wird.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(7) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Rückvergütung.

(9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(10) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

### **§ 3 Mitgliedschaft, investierende Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss (§§ 15 und 15a Genossenschaftsgesetz) und Zulassung des Beitritts durch den Vorstand erworben.

(2) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen. Investierende Mitglieder haben bei den Beschlussfassungen der Generalversammlung kein Stimmrecht.

(3) Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung des Abs. 2 gleiche Rechte. Sie üben diese durch Teilnahme und Beschlussfassung in der Generalversammlung aus. Insbesondere haben die Mitglieder das Recht auf Inanspruchnahme von Angeboten und Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

(4) Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung des Abs. 2 die gleichen Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a. Geschäftsanteile nach § 2 Abs. 1 der Satzung zu übernehmen,
- b. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld (§ 2 Abs.5) zu zahlen,
- c. der Genossenschaft ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie deren Veränderungen mitzuteilen,
- d. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.

### **§ 4 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 15 Kalendertage, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben bei der Beschlussfassung der Generalversammlung kein Stimmrecht. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. vertretungsbefugte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten

ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Ehegatten und Lebenspartner der Kinder eines Mitglieds sein. Investierende Mitglieder können nur von anderen investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(4) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(5) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Generalversammlung wird als Präsenzveranstaltung am Sitz der Genossenschaft durchgeführt. Andere Formen zur Durchführung der Generalversammlung sind nach § 43 b GenG möglich. Über die Form der Durchführung der Generalversammlung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(6) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(7) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(8) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis beschließen und sie von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(9) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Prokura und Handlungsvollmacht erteilen.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

(2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder

die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(8) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe i). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

## **§ 7 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b. die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist,
- c. den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- d. die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
- e. Durchführung der Generalversammlung im Umlaufverfahren,
- f. die Erteilung von Prokura,
- g. die Auszahlung einer Rückvergütung,
- h. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats,
- i. die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Übertragung**

(1) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung oder Tod oder Insolvenz eines Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss oder auch unterjährig durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Mailadresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats, Mitglieder des Aufsichtsrats nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

(6) Die Auseinandersetzung findet, vorbehaltlich § 2 Abs. 10 der Satzung, gem. § 73 Abs. 1 und 2 GenG statt. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.

(7) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(8) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.